

| Dienstherr Name | Beschäftigungsstatus | Natur und Ergebnis der Entscheidungen und Verfahren |
|------------------------|--|--|
| I. BUNDESDIENST | | |
| Bundespost | | |
| *Herbert Bastian | Beamter auf Lebenszeit (Posthauptschaffner) | Disziplinarverfahren; Urteil des Bundesdisziplinargerichts zugunsten des Beamten. Berufung des Bundesdisziplinaranwalts beim Bundesverwaltungsgericht anhängig. |
| Heinz-Jürgen Brammer | Angestellter | Übernahme in das Beamtenverhältnis abgelehnt. |
| Axel Brück | Beamter auf Lebenszeit (Fernmeldeobersekretär) | Disziplinarverfahren; Urteil des Bundesdisziplinargerichts zugunsten des Beamten. Berufung des Bundesdisziplinaranwalts beim Bundesverwaltungsgericht anhängig. |
| Karl Elsinger | Beamter auf Lebenszeit (Postbetriebsinspektor) | Disziplinarverfahren; Urteil des Bundesdisziplinargerichts zugunsten des Beamten. Berufung des Bundesdisziplinaranwalts beim Bundesverwaltungsgericht anhängig. |
| Hans-Joachim Gerhus | Angestellter | Übernahme in das Beamtenverhältnis abgelehnt. |
| Berthold Goergens | Beamter auf Lebenszeit (Fernmeldeoberinspektor) | Disziplinarverfahren; Urteil des Bundesdisziplinargerichts zugunsten des Beamten. Berufung des Bundesdisziplinaranwalts beim Bundesverwaltungsgericht anhängig. |
| Günter Hütter | Beamter auf Lebenszeit (Fernmeldeamtmann) | Disziplinarverfahren eingeleitet. |
| *Hans Meister | Beamter auf Lebenszeit (Fernmeldeamtmann) | Disziplinarverfahren; Bundesverwaltungsgericht hat Entfernung aus dem Dienst angeordnet. |
| Volker Metzroth | Arbeiter (Fernmeldehandwerker) | Aus Sicherheitsgründen auf einen anderen niedriger bewerteten Posten versetzt; Arbeitsgericht hat Antrag auf einstweilige Verfügung gegen sofortiges Inkrafttreten stattgegeben. |
| Egon Momberger | Beamter auf Probe (Fernmeldeoberinspektor) | Untersuchungsverfahren eingeleitet. |
| *Hans Peter | Beamter auf Lebenszeit (Fernmeldehandwerker) | Disziplinarverfahren; Entlassung vom Bundesverwaltungsgericht angeordnet. |
| Peter Pipiorke | (Fernmeldehandwerker) | Soll aus Sicherheitsgründen versetzt werden. |
| *Wolfgang Repp | Beamter auf Lebenszeit (Posthauptschaffner) | Disziplinarverfahren; Urteil des Bundesdisziplinargerichts zugunsten des Beamten. Berufung des Bundesdisziplinaranwalts beim Bundesverwaltungsgericht anhängig. |
| Werner Siebler | Beamter auf Probe (Postoberschaffner) | Entlassungsbeschwerde beim Verwaltungsgericht anhängig. |

| Dienstherr Name | Beschäftigungsstatus | Natur und Ergebnis der Entscheidungen und Verfahren |
|---|--|--|
| Gustav Steffen | Beamter auf Lebenszeit (Posthauptschaffner) | Disziplinarverfahren beim Bundesdisziplinargericht eingeleitet. |
| Helmut Wörz | Arbeiter (Fernmeldehandwerker) | Aus Sicherheitsgründen an einen anderen niedriger bewerteten Arbeitsplatz versetzt. |
| <u>Bundesfinanzverwaltung</u> | | |
| *Uwe Scheer | Beamter auf Lebenszeit (Zollobersekreter) | Disziplinarverfahren beim Bundesdisziplinargericht eingeleitet. |
| <u>Bundesbahn</u> | | |
| *Ulrich Eigenfeld | Beamter auf Lebenszeit (Bundesbahnsekretär) | Disziplinarverfahren; Entlassung vom Bundesdisziplinargericht angeordnet, vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt. Verfassungsbeschwerde vom Bundesverfassungsgericht nicht angenommen. |
| Joachim Mende | Beamter auf Lebenszeit (Bundesbahnsekretär) | Vorermittlungen abgeschlossen. Disziplinarverfahren wird erwartet. |
| <u>Bundesversicherungsanstalt für Angestellte</u> | | |
| Edith Wiese-Liebert | Beamtin auf Probe (Verwaltungsinspektorin) | Entlassung vom Landesverwaltungsgericht bestätigt. Nichtzulassung der Revision vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt. |
| II. LANDESDIENST BADEN-WÜRTTEMBERG | | |
| <u>Lehrer</u> | | |
| Sigrid Altherr-König | - | Antrag auf Einstellung im Angestelltenverhältnis vom Landesarbeitsgericht abgelehnt. |
| Christa Asprion | Beamtin auf Widerruf (Vorbereitungsdienst) | Rücknahme der Ernennung vom Verwaltungsgerichtshof bestätigt. Berufungen anhängig. |
| Reinhilde Engel | Beamtin auf Probe | Verwaltungsgericht hat Klage gegen Entlassung stattgegeben. Berufung der Regierung beim Verwaltungsgerichtshof anhängig. |
| *Gerlinde Fronemann | Beamtin auf Probe | Bundesverwaltungsgericht hat Entlassungsbeschwerde stattgegeben. Neues Verfahren wird erwogen. |
| Julika Haibt | - | Bundesarbeitsgericht hat Beschwerden gegen Nichtzulassung zum Vorbereitungsdienst als Angestellte stattgegeben. |
| Rolf Kosiek | Beamter auf Probe | Entlassung vom Verwaltungsgerichtshof bestätigt. Berufung vom Bundesverwaltungsgericht abgewiesen. Verfassungsbeschwerde vom Bundesverfassungsgericht nicht zugelassen. Europäischer |

| Dienstherr Name | Beschäftigungsstatus | Natur und Ergebnis der Entscheidungen und Verfahren |
|-------------------------|----------------------|--|
| | | Gerichtshof für Menschenrechte hat befunden, daß kein Eingriff in ein gemäß der Europäischen Menschenrechtskonvention geschütztes Recht stattgefunden habe. |
| *Klaus Lipps | Beamter auf Probe | Verwaltungsgerichtshof hat Beschwerde gegen Entlassung stattgegeben. Bundesverwaltungsgericht hat Beschwerde der Regierung gegen Nichtzulassung der Revision zurückgewiesen. |
| Hans Schäfer | Beamter auf Probe | Entlassung vom Verwaltungsgerichtshof bestätigt. Nichtzulassung der Berufung vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt. |
| Martin Zeiss | Beamter auf Probe | Entlassungsbeschwerde vor Verwaltungsgericht anhängig. |
| <u>Justizdienst</u> | | |
| Gerd Werthaler | Beamter auf Probe | Nach Verzögerung wegen Ermittlungen zum Beamten auf Lebenszeit ernannt. |
| <u>Sozialarbeiterin</u> | | |
| Gesa Groeneveld | Angestellte | Landesarbeitsgericht hat Kündigung für rechtsunwirksam erklärt. Bundesarbeitsgericht hat Urteil aufgehoben und Fall an Landesarbeitsgericht zurückverwiesen. |
| BAYERN | | |
| <u>Lehrer</u> | | |
| *Gerhard Bitterwolf | - | Nichternennung zum Beamten auf Probe nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes vom Verwaltungsgerichtshof bestätigt. Nichtzulassung der Revision vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt. |
| Hans Heinrich Häberlein | - | Beschwerde gegen Nichtzulassung zum Vorbereitungsdienst vom Verwaltungsgerichtshof bestätigt. Bewerber wurde später zum Beamten auf Probe, dann auf Lebenszeit ernannt. |
| Alfred Karl | - | Zustimmendes Urteil des Landesarbeitsgerichts zur Nichternennung als Hochschulassistent vom Bundesarbeitsgericht aufgehoben. Neues Urteil des Landesarbeitsgerichts steht aus. |
| Manfred Lehner | - | Landesarbeitsgericht hat Beschwerde gegen Nichtzulassung zum Vorbereitungsdienst stattgegeben. Bewerber wurde später zugelassen und in der Folge zum Beamten auf Probe ernannt. |

| Dienstherr Name | Beschäftigungsstatus | Natur und Ergebnis der Entscheidungen und Verfahren |
|------------------------|-------------------------------------|---|
| Friedrich Sendelbeck | - | Nichtzulassung zum Vorbereitungsdiensdt als Angestellter von Landesarbeitsgericht bestätigt. Berufung beim Bundesarbeitsgericht anhängig. |
| <u>Justizdienst</u> | | |
| Beate Büttner | Angestellte (Rechtsreferendarin) | Nichtzulassung zur Ausbildung im Justizdienst als Beamtin auf Widerruf vom Verwaltungsgericht bestätigt. |
| Cornelia Lindner | Angestellte (Rechtsreferendarin) | Nichtzulassung zur Ausbildung im Justizdienst als Beamtin auf Widerruf vom Verwaltungsgericht bestätigt. |
| *Charlotte Nieß-Mache | - | Nichternennung als Richterin auf Probe nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes vom Verwaltungsgerichtshof bestätigt. |
| Thomas Rosenland | Angestellter (Rechtsreferendar) | Nichtzulassung zur Ausbildung im Justizdienst als Beamter auf Widerruf vom Verwaltungsgericht bestätigt. |
| Maria Wittgen | Angestellte (Rechtsreferendarin) | Nichtzulassung zur Ausbildung im Justizdienst als Beamtin auf Widerruf vom Verwaltungsgericht bestätigt. |
| HESSEN | | |
| <u>Lehrer</u> | | |
| Mario Berger | - | Nichternennung zum Beamten auf Probe nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes vom Verwaltungsgerichtshof bestätigt. Nach Änderung der Politik der Landesregierung 1984 im Angestelltenverhältnis eingestellt. |
| Angelika Wahl | - | 1975 nicht zur Beamtin auf Probe ernannt. Ablehnung der Beschäftigung als Angestellte nach Änderung der Politik der Landesregierung 1984 (aus Gründen der Eignung) vom Arbeitsgericht bestätigt. Berufung beim Landesarbeitsgericht anhängig. |
| NIEDERSACHSEN | | |
| <u>Lehrer</u> | | |
| *Karl Otto Eckartsberg | Beamter auf Lebenszeit | Disziplinarverfahren; Freispruch durch Niedersächsischen Disziplinarhof. Neues Disziplinarverfahren eingeleitet. |
| Heike Fleßner | Beamtin auf Lebenszeit | Disziplinarverfahren beim Verwaltungsgericht eingeleitet. |
| Alies Klüver | Beamtin auf Lebenszeit | Entlassung vom Verwaltungsgericht angeordnet. Berufung an Oberverwaltungsgericht anhängig. Neues Disziplinarverfahren angekündigt. |

| Dienstherr Name | Beschäftigungsstatus | Natur und Ergebnis der Entscheidungen und Verfahren |
|----------------------------|------------------------|--|
| Heinz-Udo Lammers | Angestellter | Fristlose, später befristete Kündigung vom Arbeitsgericht für rechtsunwirksam erklärt. Berufung der Regierung beim Bundesarbeitsgericht anhängig. Erneute Kündigung. |
| Helga Lange | Beamtin auf Lebenszeit | Disziplinarverfahren eingeleitet. |
| Ulrich Lepa | Beamter auf Probe | Entlassen. |
| Ulrike Marks | Beamtin auf Lebenszeit | Disziplinarverfahren beim Verwaltungsgericht eingeleitet. |
| Hans-Joachim Müller | Beamter auf Probe | Disziplinarverfahren; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zugunsten des Beamten. Erneute Kündigung. |
| Heiko Pannemann | Beamter auf Lebenszeit | Disziplinarverfahren; Freispruch durch das Verwaltungsgericht. |
| Udo Paulus | Beamter auf Lebenszeit | Verwaltungsgericht hatte Entfernung aus dem Dienst angeordnet. Verfahren vom Niedersächsischen Disziplinarhof mit Zustimmung der Parteien eingestellt. |
| Irmelin Schachtschneider | Beamtin auf Lebenszeit | Disziplinarverfahren beim Verwaltungsgericht eingeleitet. |
| *Matthias Schachtschneider | Beamter auf Lebenszeit | Disziplinarverfahren beim Verwaltungsgericht eingeleitet. |
| Rolf Schön | Angestellter | Fristlose, später befristete Kündigung vom Arbeitsgericht für rechtsunwirksam erklärt. Berufung der Regierung beim Landesarbeitsgericht anhängig. Erneute Kündigung. |
| Thomas Schultze-Kranert | Beamter auf Lebenszeit | Disziplinarverfahren; Freispruch durch Verwaltungsgericht. |
| Dorothea Vogt | Beamtin auf Lebenszeit | Disziplinarverfahren beim Verwaltungsgericht eingeleitet. |
| Thomas Weber | - | Einstellung im Angestelltenverhältnis im Universitätsfachbereich Chemie ruht während der Ermittlungen. |
| Elisabeth Welvers | - | Einstellung abgelehnt. |
| Matthias Wietzer | - | Nichternennung zum Beamten auf Probe vom Verwaltungsgericht bestätigt; Berufung anhängig. Nichteinstellung als Angestellter vom Landesarbeitsgericht bestätigt. |

Hochschulinverwaltung

| | | |
|-----------------|------------------------|---|
| Helga Wilhelmer | Beamtin auf Lebenszeit | Disziplinarverfahren beim Verwaltungsgericht eingeleitet. |
|-----------------|------------------------|---|

| Dienstherr Name | Beschäftigungsstatus | Natur und Ergebnis der Entscheidungen und Verfahren |
|----------------------------|----------------------|---|
| NORDRHEIN-WESTFALEN | | |
| <u>Lehrerin</u> | | |
| Julia Glasenapp | Beamtin auf Probe | Zurücknahme der Ernennung (1975) vom Obergericht bestätigt. Verfassungsbeschwerde vom Bundesverfassungsgericht nicht zugelassen. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte hat befunden, daß kein Eingriff in ein gemäß der Europäischen Menschenrechtskonvention geschütztes Recht stattgefunden habe. |

RHEINLAND-PFALZ

Lehrer

| | | |
|--------------------|------------------------|--|
| Evelyn Barthel | Beamtin auf Lebenszeit | Dienstordnungsverfahren eingeleitet. |
| Elke Burkart | Beamtin auf Lebenszeit | Dienstordnungsverfahren eingeleitet. |
| Ulrich Foltz | Beamter auf Probe | Entlassung vom Verwaltungsgericht bestätigt. |
| *Wolfgang Jung | Beamter auf Lebenszeit | Dienstordnungsverfahren; Verwaltungsgericht hat Gehaltskürzung um 15 v.H. auf die Dauer von drei Jahren angeordnet. |
| *Maria Lachmann | Beamtin auf Lebenszeit | Dienstordnungsverfahren eingeleitet. |
| Rüdiger Quaer | Beamter auf Probe | Entlassung vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt. Verfassungsbeschwerde vom Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen. Anrufung der Europäischen Kommission für Menschenrechte anhängig. |
| Walter Schmitt-Mix | Beamter auf Lebenszeit | Vorermittlungen eingeleitet. |
| Astrid Weber | - | Nicht zur Beamtin auf Probe ernannt. |

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Lehrer

| | | |
|----------------|-------------------|--|
| *Thomas Bürger | Beamter auf Probe | Disziplinarverfahren beim Verwaltungsgericht anhängig. |
| Rainald Königs | Beamter auf Probe | Kündigung ausgesprochen. |

Fallbeschreibungen

Bundesdienst

IV

DIE ABSCHLIEßENDE STELLUNGNAHME DER REGIERUNG DER BRD VOM 18.11.1986

Mit dieser abschließenden Stellungnahme möchte die Regierung der Bundesrepublik Deutschland noch einmal betonen, daß sie die uneingeschränkte Anwendung der Verfahren der Normenaufsicht der Internationalen Arbeitsorganisation unterstützt. Die Bundesregierung hat sich daher auch bemüht, mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln alle geforderten sachlichen Angaben für die Prüfung des Gegenstandes des Untersuchungsausschusses in kürzest möglicher Zeit zu übermitteln. Auch hat die Bundesregierung den Ausschuß im August in der Bundesrepublik Deutschland empfangen und die notwendigen Vorkehrungen getroffen, um ihm die ungehinderte Durchführung seiner Aufgabe zu erleichtern.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat sich im Laufe dieses Untersuchungsverfahrens bereits mehrfach und umfassend geäußert und ist dabei auf alle ihrer Ansicht nach rechtlich und tatsächlich bedeutsamen Elemente eingegangen. Sie vertraut darauf, daß ihre Argumente entsprechend gewürdigt werden und verzichtet deswegen in ihrer abschließenden Stellungnahme auf eine vollständige Wiederholung ihres gesamten Vorbringens. Statt dessen soll im wesentlichen auf solche Punkte detailliert eingegangen werden, die sich nach der Reise des Ausschusses in die Bundesrepublik Deutschland im August dieses Jahres neu ergeben haben; im übrigen werden die nach Auffassung der Bundesregierung wichtigsten Aspekte noch einmal thesenartig zusammengefaßt.

I. Hinsichtlich des vom Untersuchungsausschuß beachteten Verfahrens hat die Bundesregierung wiederholt auf die ihrer Ansicht nach unzulässige Einräumung einer klägerähnlichen Rolle des Weltgewerkschaftsbundes, insbesondere die Anwesenheit seiner Vertreter während der Zeugenanhörung, hingewiesen und entsprechende Einwände erhoben. Sie verweist hierzu insbesondere auf die während der ersten Sitzung der Zeugenanhörung am 15. April 1986 abgegebene schriftliche Erklärung.

Da die Bedeutung der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gegen ein Mitgliedsland im Vergleich zu den anderen Verfahren der Normenkontrolle als erheblich höher und weitreichender anzusehen ist, ist insbesondere in dem Untersuchungsverfahren die Einhaltung eines ordnungsgemäßen oder rechtsstaatlichen Verfahrens ("due process") sicherzustellen. Daher kommt dem Grundsatz, daß die Gestaltung und der Verlauf des Verfahrens für die betroffene Regierung vorhersehbar sein müsse, besondere Bedeutung zu. Die betroffene Regierung muß in die Lage versetzt werden, vor Beginn des Verfahrens mögliche Verfahrensschritte absehen zu können, um nicht durch den Ablauf des Verfahrens überrascht zu werden.

Gerade im Nichtvorhandensein einer Verfahrensordnung für das Verfahren nach Artikel 26 der Verfassung oder zumindest einer Zusammenstellung des von früheren Untersuchungsausschüssen beachteten Verfahrens liegt aber ein genereller Mangel des Verfahrens. Der Hinweis auf eine sogenannte "established practice" zur Begründung einzelner Verfahrensschritte erscheint in hohem Maße problematisch, wenn eine solche "practice" nicht wenigstens in einem amtlichen Dokument der Internationalen Arbeitsorganisation nachzulesen ist. Die vom Ausschuß angenommene "Verfahrensordnung zur Anhörung von Zeugen" ist nur ein Ausschnitt aus einer Verfahrensregelung und genügt daher nicht der Notwendigkeit einer umfassenden Verfahrensordnung.

II. Die Bundesregierung hat dem Untersuchungsausschuß bereits mit Schreiben vom 12. September 1986 zwei Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 28. August 1986 (Verfahren Glasenapp bzw. Kosiek gegen Bundesrepublik Deutschland, Rechtssachen 4/1984/76/120 und 5/1984/77/121) übersandt. Während seiner Anhörung sachverständiger Zeugen in Genf hatte der Ausschuß in der 8. Sitzung am 21. April 1986 auf eine entsprechende Bitte der Bundesregierung hin entschieden, diese beiden Verfahren zu berücksichtigen, sofern die Information für die anhängige Sache relevant sei.

Dies ist nach Ansicht der Bundesregierung der Fall: Zwar ging es auf den ersten Blick vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte um zwei Individualbeschwerden, also zwei konkrete Einzelfälle, die die Einstellung als Beamter betrafen, während dieses Untersuchungsverfahrens Recht und Praxis der Verfassungstreuepflicht im deutschen öffentlichen Dienst im allgemeinen zum Gegenstand hat und dabei gerade auch Fälle von Entlassungen aus dem Beamtenverhältnis im Vordergrund stehen. Wie aber eine nähere Analyse der Urteilsgründe zeigt, kommt diesen beiden Entscheidungen für das hiesige Verfahren herausragende Bedeutung zu:

Sowohl vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als auch in dieser Untersuchung geht es um die Freiheit der Meinung, die jeweils an internationalen, nicht nationalen Maßstäben zu messen ist (national liegt kein Verstoß gegen das Grundrecht der Meinungsfreiheit vor, wie das Bundesverfassungsgericht entschieden hat). Der Gerichtshof hat nun mit der Mehrheit von 16 zu 1 Stimmen festgestellt, es verstoße nicht gegen die in Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistete Meinungsfreiheit - ja es sei noch nicht einmal ein Eingriff in die Meinungsfreiheit, wenn nur solche Beamte eingestellt würden, bei denen künftig Verfassungstreue gewährleistet sei. Der Gerichtshof betrachtet dabei diese Forderung nach Verfassungstreue als Element der individuellen Eignung, als Frage des Zugangs zum öffentlichen Dienst, der von jedem Staat in eigener Verantwortung nach seinen nationalen Gegebenheiten geregelt werden kann und muß. Er stellt ausdrücklich fest, daß dieses subjektive Eignungsmerkmal der Verfassungstreue als solches nicht als unvereinbar mit der Europäischen Konvention für Menschenrechte angesehen werden könne. Es sei zulässig, Meinungen und Verhalten eines Bewerbers zu berücksichtigen, um festzustellen, ob er die erforderliche subjektive Eignung für die erstrebte Beschäftigung vorweisen könne.

Der Gerichtshof folgt damit dem Verständnis der Verfassungstreue, wie sie von der Bundesregierung im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stets vertreten worden ist: Das bloße Haben einer politischen Überzeugung und die bloße Mitteilung, daß man diese politische Überzeugung habe, ist niemals eine Verletzung der Treuepflicht. Der Beamte muß darüber hinaus aus einer politischen Überzeugung Folgerungen für seine Einstellung gegenüber der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, für die Art der Erfüllung seiner Dienstpflichten, für den Umgang mit seinen Mitarbeitern ziehen. Die Verfassungstreue erfordert daher nur, daß der Beamte - wie es in der entsprechenden beamtenrechtlichen Regelung heißt - "Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt".

Eine Diskriminierung auf Grund der politischen Meinung, wie sie durch Artikel 1 Absatz 1 des Übereinkommens Nr. 111 ausgeschlossen wird, wäre sicher eine Verletzung des Grundrechts der Meinungsfreiheit. Umgekehrt kann deswegen dann, wenn gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung nicht verstoßen wird, auch nicht von einer Diskriminierung auf Grund der politischen Meinung gesprochen werden. Die Rechtsauffassung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte stützt deswegen die Ansicht der Bundesregierung, Artikel 1 Absatz 1 des Übereinkommens Nr. 111 sei gar nicht verletzt.

Hinzu tritt ein zweites. Die Eignung für eine bestimmte Beschäftigung wird durch deren Erfordernisse bestimmt. Zunächst muß ein bestimmtes Berufsbild mit den entsprechenden Anforderungsprofilen entwickelt werden, was nur nach den nationalen Gegebenheiten und Rechtsvorschriften möglich ist; dann läßt sich daraus ableiten, welche Eignungsvoraussetzungen von den Bewerbern für diesen Beruf zu erfüllen sind. Da die Pflicht zur Verfassungstreue nach nationalem Verfassungsrecht für alle Beamte eine notwendige Eignungsvoraussetzung ist, unterliegt sie damit zwangsläufig auch der Ausnahmeregelung des Artikels 1 Absatz 2 des Übereinkommens Nr. 111. Andernfalls könnte dem nationalen Gesetzgeber von internationalen Gremien vorgeschrieben werden, welche Anforderungen er an welches Berufsbild zu stellen hat.

Die Frage der Eignung erlangt aber nicht nur bei der Einstellung bzw. bei der Übernahme eines auf Probe eingestellten Beamten in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit und seiner Entlassung aus dem Probeverhältnis, wenn er die Erwartungen nicht erfüllt, über die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zu befinden hatte, Bedeutung. Sie spielt vielmehr auch beim Verbleib im öffentlichen Dienst eine entscheidende Rolle. Wer als Beamter seine Verfassungstreuepflicht verletzt und dadurch zu erkennen gibt, daß er für eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst nicht mehr geeignet ist, kann nicht im Staatsdienst bleiben. Das hat, wie die Bundesregierung nun schon mehrfach vorgetragen hat, nichts mit einer Sanktion, einer "Bestrafung" für eine bestimmte Meinung zu tun, sondern ist eine logische und selbstverständliche Reaktion auf den Wegfall der entsprechenden Eignung, der in diesen Fällen überdies vom Betroffenen zu vertreten ist. Im Kern sind sich damit die "Einstellungsfälle" und die "Entlassungsfälle" gleich. Hier wie dort geht es um die Eignung, als Beamter im Staatsdienst tätig zu sein. Die Berücksichtigung der Einstellung zur Verfassungstreue und des sich hieraus ergebenden Verhaltens von Betroffenen ist nur ein auch nach der Auffassung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zulässiges Mittel, diese Eignung festzustellen.

III. Im Laufe dieses Untersuchungsverfahrens ist immer wieder versucht worden, den Eindruck zu erwecken, seit Oktober 1982 sei es in der Bundesrepublik Deutschland zu einer Ausweitung der Maßnahmen zur Erhaltung eines verfassungstreuen öffentlichen Dienstes gekommen. Das Gegenteil ist der Fall, wie auch die dem Untersuchungsausschuß während seiner Reise von den Ländern zur Verfügung gestellten Zahlen bestätigen. Auch die Zahl der Disziplinarverfahren hat sich nicht erhöht. So hat der Vertreter des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen in der Erörterung am 5. August 1986 noch einmal darauf hingewiesen, daß im Betrieb der Deutschen Bundespost alle zu förmlichen Disziplinarverfahren führenden Untersuchungen ausnahmslos vor 1982 begonnen haben.

Wenn trotz dieser bekannten und nachprüfbaren Fakten immer wieder das Gegenteil behauptet wird, zeigt dies einmal mehr, wie politische Interessen die Sache des Rechts verdrängen.

IV. Als der Verwaltungsrat der Internationalen Arbeitsorganisation am 3. Juni 1985 diesen Ausschuß zur umfassenden Untersuchung aller rechtlich und tatsächlich bedeutsamen Fragen im Zusammenhang mit der Verfassungstreuepflicht einsetzte, geschah dies auch deswegen, weil im Bericht des Ausschusses über die Beschwerde des Weltgewerkschaftsbundes vom 13. Juni 1984 nach Auffassung der Bundesregierung wesentliche Aspekte nicht berücksichtigt waren. Deswegen soll zum Abschluß der Kern der Argumentation der Bundesregierung noch einmal theseartig zusammengefaßt werden:

1. Ohne Ausschöpfung des nationalen Rechtsweges in den in die Prüfung einbezogenen Einzelfällen können internationale Gremien nicht mit den entsprechenden Rechtsfragen befaßt werden. Da die für alle verbindliche Auslegung des nationalen Rechts in diesen Fällen noch nicht feststeht, können sie nicht zur Grundlage für eine abschließende Beurteilung der innerstaatlichen Praxis gemacht werden.

2. Der Bundesrepublik Deutschland geht es bei ihren Maßnahmen zur Erhaltung eines verfassungstreuen öffentlichen Dienstes um die Verteidigung und Ausbreitung von Freiheit und Menschenrechten. Es wäre paradox, wenn das den gleichen Zielen dienende Übereinkommen Nr. 111 dazu mißbraucht werden könnte, sie hieran zu hindern und den Anhängern eines totalitären Systems in der Bundesrepublik Deutschland durch Beschäftigung in der Staatsorganisation die Möglichkeit zu geben, den freiheitlich demokratischen Staat von innen heraus zu unterminieren. Die Ziele und Bestrebungen der Internationalen Arbeitsorganisation verkehrten sich so in ihr Gegenteil.

3. Wie auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden hat, geht es im Kern um die Eignung für eine Beschäftigung als Beamter im Staatsdienst. Beamter kann nur werden, wer aus innerer Überzeugung zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Gemeinwesens, dem er dienen will, steht, wer sich stetig dafür einzusetzen bereit ist und in diesem Sinne ausübt. Wer dieser unabdingbaren und an sich selbstverständlichen Anforderung für eine bestimmte Beschäftigung im öffentlichen Dienst nicht oder nicht mehr genügt, kann nicht eingestellt oder

weiterbeschäftigt werden. Darin liegt keine Diskriminierung auf Grund der politischen Meinung: Jeder Beamte oder Bewerber wird auch insoweit gleichbehandelt.

4. Artikel 1 Absatz 2 des Übereinkommens Nr. 111 stellt noch einmal ausdrücklich fest, daß Unterscheidungen auf Grund der Erfordernisse bestimmter Beschäftigungen keine Diskriminierung sind. Zu diesen Erfordernissen ist das subjektive Eignungsmerkmal der Verfassungstreue in jedem Fall zu zählen. Dabei geht es hier nicht um die Anforderungen für eine bestimmte Position, sondern um die unverzichtbare Grundvoraussetzung für jedes Beamtenverhältnis, dem Staat und seiner freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu dienen und sie nicht zu bekämpfen und zu beseitigen zu suchen.

5. Artikel 4 hat neben Artikel 1 Absatz 1 des Übereinkommens Nr. 111 eine eigenständige Bedeutung. Wer den von der Verfassung als unveränderbar besonders geschützten Kernbestand der Staats- und Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland beseitigen will, betätigt sich gegen die Sicherheit des Staates bzw. seines demokratischen Verfassungssystems. Die Europäische Kommission und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte haben es als legitim angesehen, daß ein Staat sich gegen ein unmerkliches Abgleiten in den Totalitarismus sichert und gegen Bedrohung der nationalen Sicherheit und der demokratischen Gesellschafts- und Staatsordnung Vor-sorge trifft (Urteil Klaas u.a., Serie A, Bd. 28, §§ 46 ff.). Dies hat die Bundesregierung bereits in ihren Bemerkungen zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens unter IV. 6 zum Ausdruck gebracht. Auf die Erfolgsaussichten solcher Bestrebungen oder bereits nachweisbare negative Wirkungen kann es bei der Anwendung des Artikels 4 des Übereinkommens Nr. 111 nicht ankommen.

6. Ziel aller Maßnahmen zur Erhaltung eines verfassungstreuen öffentlichen Dienstes in der Bundesrepublik Deutschland ist die Prävention, die Erhaltung der Demokratie und damit der Freiheitsrechte aller Bürger für die Zukunft. Das ist der Sinn der "wehrhaften Demokratie". Diese freiheitssichernde Bedeutung darf bei ihrer rechtlichen Bewertung nicht außer acht gelassen werden.